

Zur Geschichte des Jus reformandi in der Schweiz : ein Geheimprojekt aus dem Jahre 1559 zur gewaltsamen Rekatholisierung von Glarus

Autor(en): **Müller, Franz Jos.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **25 (1931)**

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-124352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Geschichte des Jus reformandi in der Schweiz.

Ein Geheimprojekt aus dem Jahre 1559
zur gewaltsamen Rekatholisierung von Glarus.

Von Dr. phil. E. FRANZ JOS. MÜLLER.

Für das öffentliche Recht in der Eidgenossenschaft war die Glaubensbewegung Veranlassung zu tiefgreifender Umgestaltung und reicher Entwicklung. Nirgends trieb diese seltsamere Blüten als in Glarus.¹ Wohl war das Territorium, auf dem sich der Vorgang abspielte, klein. Aber es war rechtshistorisch außerordentlich fruchtbar. Von der Reformation an bis zum Jahre 1757, wo die Glaubensparteien den letzten Landesvertrag schlossen, wuchsen hier alle Formen, welche die konfessionelle Rechtsgeschichte der Nachreformationszeit aufzuweisen vermag, eng nebeneinander in bunter Fülle auf. Grundsätzlich gleichberechtigte Existenz der beiden Konfessionen in dem einen und freien Staate, eine für ihre Zeit denkwürdige Formulierung von persönlicher Glaubensfreiheit, eine eigenartige Abgrenzung der Kultusberechtigung, religiöse und politische Parität und Autonomie, war das endliche

¹ Die einzige Darstellung der glarnerischen konfessionellen Rechtsentwicklung, die Anspruch auf wissenschaftlichen Wert erheben kann, ist immer noch der Abschnitt über « Die Religionsverträge in Glarus », in *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 2. Teil, I. Bd., S. 28 ff.; *Fleiner*, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz (« Ztschft. f. Schweiz. Recht », N. F. Bd. 20) hebt die Bedeutung der Glarner Rechtsgestaltung hervor. Eine Skizze derselben gibt *Salis*, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz, S. 22 ff.

Die äußere Geschichte des für das Vorliegende in Frage stehenden Zeitabschnittes behandelt *Aufdermaur*, Der Glarnerhandel oder « Tschudikrieg » (Diss. Freiburg 1923). Das Projekt von 1559 ist darin auffälligerweise nicht erwähnt; die dem Glarnerhandel zu Grunde liegenden rechtshistorischen Probleme treten in dieser Arbeit zu wenig scharf in Erscheinung. — Ich bereite eine « Rechtsgeschichte der Konfessionen in Glarus » vor.

Ergebnis. Zur vollkommenen Staatwerdung der Konfessionen fehlte nur die Landteilung, und auch das war ernstlich erwogen¹ und leidenschaftlich gefordert worden.

Wenn der Garten derart reiche Früchte trug, so nur deswegen, weil er dauernd in der vollen Sonne V-örtischer Huld lag. Geopolitische Notwendigkeiten², deren lebenswichtige Bedeutung der Kappelerkrieg für Jahrhunderte eindringlich genug den Geistern einprägen sollte, zwangen die V Orte, dem völligen Übergange von Glarus in das religiös-politische System der Limmatstadt entgegenzutreten. Dem Einflusse und der Beredsamkeit V und VII örtlicher katholischer Gesandtschaften, die 1526, 27 und 28 zu Glarus auf der Landsgemeinde erschienen, gelang es, von dieser verbrieft und besiegelt das Versprechen zu erlangen, beim alten Glauben verbleiben zu wollen. Nach ihrer rechtlichen Bedeutung sind diese drei Glaubenszusagen nichts anderes als Verzicht auf das jus reformandi cultus zu Gunsten der V Orte. Es waren hochwichtige Dokumente, das Fundament zur ganzen konfessionellen Rechtsentwicklung von Glarus, das die Boten in ihre Länder heimtrugen. Zwar brandeten die Wogen der religiösen Revolution bald wild und weit über den Damm von Pergament hinweg. Schon wenige Wochen nach der letzten Glaubenszusage wurden die Neugläubigen zur großen Mehrheit. Vorübergehend vermochte diese den katholischen Kultus gänzlich zu unterdrücken. Aber mit der «wunderbaren Veränderung aller dinge»³, die auf den Sieg von Kappel folgte, brach auch für die von ungebrochenem Lebenswillen erfüllte altgläubige Partei in Glarus ein neuer Morgen an. Diese zu stärken und als Brückenkopf im Linth-Walenseeraum auszubauen war von nun an das Bestreben der Waldstätte. Am 8. Dezember 1531 erschienen die Boten der V Orte im Däniberg zu Schwanden vor Landammann und Landsgemeinde, verlasen die Glaubenszusagen und baten und beehrten, überall die

¹ S. meinen Aufsatz: « Der Luzerner Unterschreiber Johann Carol Balthassar und der Versuch einer konfessionellen Landteilung in Glarus im Jahre 1682 » im « Kalender der Waldstätte », 1931, wo ich S. 87 eine zeitgenössische Landkarte zum Landteilungsprojekt, die sich im Staatsarchiv Luzern, Glarnerakten Bd. 50 a, findet, reproduziere.

² Über den Einfluß dieser geopolitischen Zusammenhänge auf die konfessionelle Rechtsentwicklung in Glarus erscheint unter dem Titel: « Die Landschaft als rechtbildender Faktor » ein Aufsatz von mir in der « Schweizerischen Rundschau ».

³ *Valentin Tschudi*, Chronik der Reformationsjahre. Herausgegeben von Joh. Strickler, in « Jahrbuch d. hist. Vereins d. Kts. Glarus », Bd. 24, S. 137.

Messe wiedereinzuführen und zum alten Glauben zurückzukehren. Die erschrockene und eingeschüchterte Landsgemeinde versprach, überall, wo Altgläubige noch in erheblicher Anzahl vorhanden waren, in Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels, Messe und Bilder wieder aufzurichten und zu halten und jedermann im ganzen Lande zu gestatten, der alten Religion in Freiheit anzuhängen. Die Orte begnügten sich stillschweigend mit dieser vierten Glaubenszusage. Ihr Inhalt wurde 1532 im ersten Landesvertrage Vertragsrecht zwischen den beiden Parteien in Glarus. Zwischen Glarus und den V Orten dagegen blieb das Rechtsverhältnis ungeklärt und in der Schwebe: die Waldstätte hatten ihren Anspruch geltend gemacht und die Rechtstitel vorgewiesen, der Schuldner diese nicht bestritten, sondern nur um Nachlaß gebeten. Der neue Glaube entbehrte in Glarus der formellen Anerkennung durch die dazu berechtigten V Orte, seine tatsächliche Duldung hing ab von der Erfüllung des 1531 gemachten Angebotes.

Diese freilich war von Anfang an mangelhaft.¹ In den folgenden zwei Jahrzehnten ging die Zahl der Katholiken erschreckend zurück. Aus Schwanden und Linthal verschwand der katholische Kultus vollständig, in Glarus führte er, von Feindseligkeit ringsumgeben, ein gedrücktes und unwürdiges Dasein. In den Orten aber waren nach der Hochspannung von Kappel vorübergehend Eifer und Interesse erlahmt. Das stille Sterben wäre wohl unbemerkt zu Ende gegangen, hätten nicht die Evangelischen in überheblicher und herausfordernder Weise den status facti in einen status juris überzuleiten versucht. Als die Altgläubigen in Linthal sich wieder auf ihr Recht besannen und die Anstellung eines eigenen Meßpriesters verlangten, beschloß der Rat auf Einreden der dortigen Evangelischen, daß die Kilchhöri darüber mehren solle, was der Kirchengenossen gemeiner Wille sei. Die Mehrheit aber lehnte den Meßpriester ab. Die evangelische Übermacht in Glarus suchte offensichtlich, die 1531 zu Gunsten des alten Glaubens gegebene Besitzstandgarantie zu beseitigen und die religiöse Einheit des Landes doch noch herzustellen. Ja, sie behauptete direkt, trotz der Zusagen, vermöge der jedem Orte zustehenden eidgenössischen Freiheit durch Mehrheitsentscheid alle Kirchen im Lande räumen zu können.² Dieser kühne Versuch, die ganze Rechtsentwicklung seit 1526 rückgängig zu machen und das jus reformandi trotz allem noch an sich zu reißen,

¹ S. dazu *Aufdermaur*, S. 7 ff.

² Staatsarchiv Luzern, Glarnerakten, Bd. 41, fol. 112 ff.

rüttelte die V Orte auf. 1556 erhoben sie unvermittelt und drohend die Forderung, dem Versprechen von 1531 im ganzen Umfange stattzutun, ansonst sei die Richtung zwischen ihnen gebrochen. Dem kraftvollen Fordern folgte eiliges und untertäniges Willfahren. Am Montag nach Allerseelen 1556 stellte die Landsgemeinde einen neuen, den fünften Zusagebrief¹ aus, worin das Versprechen von 1531 zur Gänze wiederholt wird. In Linthal wurde daraufhin ein Priester angestellt.² In Schwanden aber war die Erfüllung überhaupt unmöglich geworden, denn hier begehrte niemand mehr der Messe. Für die V Orte bedeutete dies Bruch der Zusagen von 1531 und 56. Damit lebten nach ihrer Auffassung die drei früheren Glaubensversprechen und das darin beschlossene Recht, die religiöse Einheit von Glarus wenn nötig selbst mit Gewalt wieder herstellen zu können, neu auf. Im Spätherbst 1559 berieten sich die katholischen Orte auf mehreren Tagungen über ihr weiteres Verhalten gegenüber dem Rechtsbrecher. Den dort erwogenen Gedanken, in Glarus das ihnen von der Landsgemeinde 1526–28 zu drei Malen übergebene jus reformandi im Sinne des alten Glaubens zu üben, gestaltet das folgende Projekt³, das um seiner Bedeutung für die konfessionelle Rechtsgeschichte der Nachreformationszeit willen hier veröffentlicht sei :

In geheimbd. Was die nüggläubigen Glarner geloben und dem nachkomen müssent. Anno 1559.

Welicher Landtman oder Hindersäs von land ziehen wil, der sol es thûn innert XIII tagen den nechsten künftig. Und welicher landtman also von dysen spennigen Sachen wegen von land zücht, derselb und sine

¹ Besiegelte Urkunde Staatsarchiv Luzern, a. a. O. fol. 68.

² Es war Jakob Heer. (Landesarchiv Glarus, Gem. Ratsbücher 1556, 31. Okt. u. 10. Nov.) Er erscheint auch in den Briefen Glareans an Ägidius Tschudi. In der angekündigten Ausgabe derselben werde ich Näheres über ihn beibringen.

³ Staatsarchiv Luzern, a. a. O. fol. 88 ff. Staatsarchiv Schwyz, Fasz. 538, Nr. 9 u. Nr. 32. *Blumer*, a. a. O. S. 38, Note 64 erwähnt das Luzerner Exemplar.

Die beiden Hauptteile desselben sind von verschiedener, unbekannter Hand geschrieben und mit einer Kopie des auf den Glarnerhandel bezüglichen Teiles des Originalabschiedes vom 30. Okt. 1559 und einer Liste : « Dise sind innert dieser spänigen zit von uns allt gläubigen abgfallen » zu einem Faszikel vereinigt, der die angegebene Signatur und auf der Vorderseite « 1559 30. Okt. Glarus. Religions-sachen », auf der Rückseite « Jn gheimbd. Was die Nüggleübigen Glarner an-nemen müssent 1559 » geschrieben trägt.

Vom ersten Hauptteil des Schwyzer Exemplars fehlt das eingelegte Mittelblatt und damit der Text von : « und als dann mit der ratsbesatzung ... » bis « ... Item man soll Andres ... ». Der Abdruck bietet einen auf Grund beider erhaltenen Fassungen bereinigten Text.

kind, so er mit im nimpt, ouch alle so in künftigem von im erporen werdend, söllend ir landtrecht verloren haben und niemermer landtlüt sin noch werden, ouch niemermer kein wonung im land haben. Und alle die, so also hinweg ziechen werdend, es syend landlüt oder hindersässen, die söllend ir hab und güt nit verenderen noch verrucken, bis sy zavor ir gebürende anlag nach vermögen irs guts an kilchen wychung, pfründ ufrichtungen, Ceremonien und andere hievon ufflouffende Costen betzalend, diewil doch sy (als sy durch ir hinwegziehen wol betzügend) an sölicher zerstörung, ungehorsame und ufrüren mer dann andere schuld tragend. Sy söllen ouch, vor und ee dann sy verruckind ald einich güt verendrint, jeder insonders ein ufgehobnen eid zü gott und den heiligen schweren, weder das land noch gemein oder sonder landtlüt noch jemandts von diser sachen wegen ze bekümbere, ze rechten noch in einigen weg ze beleidigen, innert noch ussert landes, mit worten noch mit werken, weder durch sich selbs, noch durch ander schaffen gethon werden, und in das land nützit ze praticieren wider das, so man zügesagt hat, by verlierung lybs und güts. Desglich das sy umb alles das so in ziten als sy im land gewonet, uffgelouffen, darumb jemantz an sy zesprechen haben möcht, es sy umb wort oder werck, schuld oder anders, mencklichen vor rath oder gericht im land, als dick sy des ervordert werdend, red und antwort geben, durch sich selbs oder ire gewalthaber, und was da erkennt wirt, demselben alweg genüg zetün etc.

Und ob yemand im land argwönisch handlete wider die züsayungen etc., die sol man angentz an lib und güt straffen. Und ob man sich jenen widersetzen oder sperren welte, so habend wir von Schwytz den unseren uß der march, deßglich denen von Wesen, Gasteren und Utnach, by iren eiden geboten, als dick durch die vertrauwten heimlichen räth, so unser eidgnossen und wir gesetzt, umb hilff enbotten und geworben wirt, das sy angentz und on vertzug jeder zyt uffsin, inen die widerspenigen helfen gehorsam ze machen, oder uns fünff orthen ze überantwurten, damit sy nach irem verdienen, es sy an güt, lib oder läben, gestrafft werdind.

Item es söllend kein ander, weder in gricht, rath, zun vogtyen, ämpteren noch pottschaften gesetzt noch geben werden, dann die by dem alten glouben beliben oder jertz wider zu uns gestanden, und sich unargwönisch haltend, und standhafft am alten glouben bewysend, und beharrend, und wo sich jemantz argwönisch ertzeigte, den sol man nit dulden noch bruchen, sonders angentz absetzen, und ein anderer dartun.

Es sol ouch fürbas kein gemeind, weder zur Landtzbesatzung noch in ander weg zü Schwanden niemermer gehalten werden, sonder alle zü Glarus, und söllend uns angentz die rödel der gutwillig ingeschrift geben, was jeder tagwan für landtlüt mansstammes oder knaben habe und vermöge, so wollend wir fünff orth ein gebürende abtheilung, wie vil jeder tagwan in rath geben söll, fürhin zü ewigen ziten, welichs bißhar in großer ungleichheit gebrucht, von verbunst und nids wegen, und die bilichkeit nach vermögen der manschafft jedes tagwans nit angesehen ist worden.

Und als dann mit der ratsbesatzung von altherhar ein bruch gewesen, das die tagwan ire räth geben möchtend ouch uß denen personen, so in

anderen tagwan gesessen, die etwan ir tagwanlüt ouch gsin warent, deshalb im Tagwan zù Glarus, als dem größten im Land dick vil dero uß anderen Tagwan dahingezogen in Rath geben worden, denselben alten bruch der Seckelmeister Wichser durch sin Ratschlag ouch abgeschaffet hat, damit die altglöubigen dest fürer abgestoßen und die zùsagung uns geschechen dester ee zugrund gericht möcht werden, wie dann zum theil darus gevolgt ist. Diewil dann ettlich zitlang mit großer Unglichheit jeder tagwan vier in Rat gesetzt, da etlicher Tagwan insbesondere der zù Glarus fünfmal größer an anzal der landtlütten ist, dan sunst ettlicher tagwan, und ein spöttlich ding, das ein solcher Tagwan als Glarus ist, nit mehr den vier gesetzter räten haben soll, diewyl es doch der Hauptfleck, da man mark, gericht und rath halt, und so nun ir Landtbüch selbs nit wüst, das jeder Tagwan vier in Rath geben söll, sonders kein andere lütering noch abtheilung zù gibt, dann das man die wisisten in rat setzen soll, damit man dann fürhin ein heiteres hab, so habend wir deshalb, angesechen die biligkeit und ein gebürende abtheilung, nach der jeder Tagwan an anzal der landlütten vermag, gemacht und geordnet, die fürbas in Ewigkeit bestan soll : namlich das Elm dry, Matt zween, Lintal vier, Rüti vier, Hatzingen vier, Nitfuren zween, Schwanden vier, Mitlödi zween, Ennenda dry, Glarus zechen, Netstal vier, Mullis dry, Neffels fünf, denen wir einen dester mer geben, von wegen daß sy redlich an uns beharrt sind, Oberurnen dry, Niderurnen zween, Bilten zween und Kirentzen dry in rat fürhin geben sollend, und über die zal dero sechzig mannen sollend ouch in rat gan nüw und alt Landtamman, ein Pannermeister, ein Seckelmeister, ein Statthalter, ein Landzbumeister und die Schriber und Weibel, wie das von alter her ouch gebrucht.

Und diewyl es zu diser zit ein gestalt, daß uns von nüwem bedunkt hat angends rat selbs zù besetzen, so haben wir dise nachvolgend sechzig rät gesetzt, die ouch fürhin alweg des Rats beliben söllend, als lang sy darzù tugendlich und geschickt sind, und nüt uneren oder anderer ungeschickti, die eim Ratzman nit zùstatt, nit verschuldet.

Von Elm Joachim Elmer, Fridli Solman, Hans Riner. Von Matt Vogt Gensig und Fridli Wyß. Uß Lintal Lienhard Vogel, Adam Ott, Jacob Fischli und Hans Wichser. Uß Rütty Fridli Schindler, Fridli Schuler, Peter Türst enetlint und Wolff Wala. Von Hätzigen Vogt Straby, Hans Knobel, Jakob Simon, Claus StüBy. Von Nitfuren Jakob Lager, Frantz Kläsy. Von Schwanden Vogt Luchsinger, Houptmann Blesy, diewil er doch ein tagwanman ist, Hans Tschudi, Fendrich Kitlinger. Von Mitlödi Adam Steger und Fridli Früwler. Von Ennenda Vogt StüBy, Hans Tschudi, Fridli Trümphy. Von Glarus Vogt Mad, Houptmann Jost Tschudi, Vogt Störy, Houptmann Gabriel Hässy, Vogt Vogel, Vogt Jeronimus Her, Houptman Landolff Tschudi, Houptmann Küechli, Ostwald Schießer und Jost Walcher. Von Netstal Batli Hösli, Rüdolf Aebly, Hans Kubly zù Crützbül und Fridli Küng. Von Mullis Vogt Lütshg, Vogt Müller und Franz Wäber. Zù Näfels Vogt Galety, Jakob Dolder, Jost Schindler und Vogt Landolt und Jacob Dietrich der vatter. Von Oberurnen Rudolff Sutter, Jakob Dietrich der jung und Valentin Stucky. Von Niderurnen Hans Oswald

und Hans Schlittler des Vogts Son. Von Bilten Lienhard Döuber und Marty Wäber. Ab Kiretzen Fendrich Lisy, Fendrich Mentzi und Andres Model.

Den Amman lassend wir beliben Pannermeister, Seckelmeister, Schriber und Weibell lassent wir beliben¹, so wie iren jeder ein uffgehepten eid zü Gott und den Heiligen angentz schwert wiederumb den alten Glouben anzenemen und darvon niemermer ze wichen; wo sy des nit thünd, setzend wir Houptman KÜchly zum Pannermeister, Laryen Tschudi zum Sekelmeister, Amman Bussis son Melcheren zum Landtschriber an Schriber Schülers statt. Auch setzen wir Vogt Maden zum Statthalter und Houptmann Fröwler zum Landtsbumeister.

Die Bürgen 26.

Bilten : Cristen Salman, Heini Milt. Kiretzen : Fendrich Lysi. Mullis : Fridli Zwicky. Näfels : Bartli Hächlinger. Da ist sunst kein luterschen. Glarus : Seckelmeister Tschudy, Vogt. Hans Her, Gilg Schindler, Balthasar Her, Jost Her, Schriber Schüler. Baschon Marty, Adam Korner, Thoman Schmid, Jacob Schüller, Jacob Becker v. Ennetbüls, Sacharias Türst. Mitlödi : Claus Fischli und Hans Jenny ab Sol. Schwanden : Aman Schüler, Vogt Pfendler, Lorzen Luchsinger. Von Matt : Fridli Wyß. Von Elm : Fridli Solman. Uß Rütty : Seckler Wichser, Fridli Vögeli der Ratsherr. Uß Lintal : Fridli Schießer, Petter Stüby des Vogts son, Andres Lager, Toman Figi.

Item man soll Andres den bösen mentschen fragen umbs hungertüch, so denen uß Lintal nachts uß der kilchen gestolen ist.

Item laßind ein hundert man ein monat lang by uns ligen.

Im höchsten was jeder Tagwann für mans namen im theilgelt gehept hat

1557	Elm	121	1557	Matt	94
1528	Lintal	100			
1558	Rüti	166	1558	Hätzigen	165
1557	Nitfuren	70	1557	Schwanden	157
1555	Mitlödi	86	1558	Ennenda	109
1554	Glarus	391	1555	Netstal	118
1552	Mullis	129	1549	Näfels	155
1556	Oberurnen	124	1555	Niderurnen	80
1548	Bilten	114	1557	Kirchentzen	205
Summa 2374 (sic.).					

Item zü gedenken, das meniglich wib und man gen Einsidlen zegon geheißten werde, was nüwglöubig, alda ze bichten.

Was die fünff ort witer uns andingent.

Item die sechtzig rät, so von uns fünff orten gesetzt, sölint ouch alle hochgericht fertigen und über das blüt richten, als offt sich das begibt.

¹ Die Landsgemeinde am letzten April hatte diese Ämter für 1559 wie folgt besetzt : Landammann Gilg Tschudi, Landschreiber Jost Hösli und Caspar Schuler, Landweibel Gebhart Heitz, Seckelmeister Caspar Tschudi (Gem. Ratsbuch Glarus).

Item die nün und die fünff geschworenen richter lassent wir belyben, wie von alterhar. Was sachen aber den gloüben und jederlei anhäng, brüch, gewonheiten und Ceremonia unser alten waren Religion antreffe, so jeman darwider thün, handlen, reden, praticieren, argwönisch sich erzeigen, luterische oder zwinngliche bücher haben oder einichen wäg dem alten, waren gloüben, wie wir fünff orth den haltend und bruchend, nit gnüg thäte und erstatety, so habend wir harüber zwölff man zü heimlichen räten und richteren geordnet und gesetzt, Hern Aman Bussy, Rüdolffen Suter von Oberurnen, Jacob Dolder und Joß Schindler von Näfels, Hanns Kubli zü Chrützbül von Netstal, vogt Mad, Houpman Jos Tschudi, Houpman Gabriel Hässi, Houpman Kuchli von Glarus, Adam Stäger von Mitlödi, Houpman Blesi von Schwanden, Lienhart Vogel und Adam Ott uß Lintal. Dieselben zwölff man sampt dem landtaman ¹ söllend jeden so, als obstatt, falte, es were wib oder man, harumb mit ir urthel, so si uff ir eid geben söllen, rechtiglich und nach jedes verdienen straffen, als sich dann durch redliche bewysung der thadt uff jeden befindt, es sy an eer, lib oder güd oder landrecht abzusprechen, so einer ein landtman wär, oder gar vom land wysen oder pynlich ze fragen nachdem sy dan bedunkt, und söllend hierin niemantz verschonen. Und ob sy dunckte, das jemantz in sölichen sachen sin läben gar verwürkt hätte, der sol für hochgericht für die sechtzig rädt gestelt und uff sin lib und läben als eines gotslesterlichen übeltäters geklagt und verurtheilt werden. Und ob jemantz ützit im land horte, seche oder verneme, so also wider unsern alten, waren Glouben als obstat, von jeman einichswegs gehandelt were, der und die söllend es by iren eiden den vorgemelten zwölffen oder dem landtaman, so ir obman und richter hierinne sin sol, anzeigen, und was also den zwölffen antzeigt wirt, oder ouch sy selbs sechend, vernemind, oder hortind, das söllent sy by iren eiden one vertzug dem aman als dem obman und richter antzeigen. Der sol dann fürderlich die zwölff versamlen und die straff lassen darüber gan, als obstat. Und ob die zwölff von ehaftinen wegen nit möchtind all zü jedem fal zesamen komen, so sy berüfft wurdind, so söllend alweg die, so dan zesamen komend, gewalt haben ußzüsprechen und ze straffen oder andere des mals und jeder zit fürthin an der abwäsenden oder abgestorbnen satt ze jnen zenemen und zesetzen, die sachen ußerichten, wie sy dann güd duncken wirt.

Und ob denselben zwölff heimlichen sampt dem aman oder dem merentheil under inen ützit schwärs begegnete, also das sich jeman widersetzen und rotieren wellte, oder der straff nit undergeben, oder das einiche kilchhöri aldgnosamy der züsagung mit ufrichtung und erstattung des alten, waren gloubens mit sinen anhängen und Ceremoninen, wie das zethün geschworen, nit fürderlich gnüg thät und sümig were, das söllend sy uns fünff ortten bi iren eiden angentz und unvertzogenlich zewüßen tun, und bald uns das kund gethon wirt, so söllend und wellend wir inen fürderlich mit unser lib und güd zehilf komen und die widerspennigen gehorsam machen und an ir güd lib und läben straffen.

¹ Gilg Tschudi.

Und diewyl nun, solang der luterisch gloüb im land Glarus gewärt, die pfründen und kilchengüter merklich abgangen und verschweynert, ouch in mertheil kilchen weder altar, tafflen, kelch, meßgewender, Crütz, fanen, Monstrantzen noch andere ornaten sind, damit und dan die kilchen und Capellen wider ufgericht mit ampelen und kertzen und ertzelten ornaten, wie von alterhar, ouch die pfründen priester ze erhalten, gebessert und dadurch die zal priesteren und der gotzdienst, wie die fromen, alten Glarner geordnet, gehalten und gebrucht, wider ervollet werd, und den biderben abgestorbenen ir will und ansehung gnüg gescheche, so ist unser will und meinung, das jeder landtman und hindersäß, wib und man, von jedem hundert guldin hauptguts ein halben guldin, und von fünffzig gulden im ort eins gulden an die kilchen, in dero jeder kirchgenoß ist, bi sinem eid, den si uns geschworn, innert monats frist geben und ußrichten sol. Und was under V gl trifft, das sol jeder bim eyd bar ußrichten. Was aber V gl und darob antrifft, und sich am zins darvon graden mag, das mag jeder setzen uff güte, ledige, sichere, zinsfellige underpfand, uff ein samenthaffte ablosung. Das sol sich dann in die Jarzitbücher oder kilchenrödel ald urbar inschryben, und ob in etlicher kilchhöri söliche anlag, die kilchen und priester, als obstat, ufzerichten und zü erhalten, nit gnugsam sin wurde, da söllend dieselben kilchgnossen nach lyb und güt jedes vermögens ein höhere anlag thün.

Wir fünff ort bhaltend uns vor, allen denen, so fürneme ursächer, stifter und fürer der nüwen religion gesyn, jedem ein sonderbare straff nach unserem beduncken ufzelegen, diewyl sy aller unrüw und des merklichen Costens, so ufgelouffen, ouch der ungehorsame und trüwlosen widerspennige ursächer sind.

Diese firtag sampt den heiligen sonntag sol man gantz halten :

Beschnidung Christi.	Der heiligen 3 küngentag.
S. Hylarien, lantzpatron.	Unser Lieben Frown liechtmeß.
Sant Mathis.	Sant Fridlin, unser hußvatter.
Unser Lieben Frowen verkündung.	Still frytag.
Ostermentag.	fart zü Nefels.
S. Philipp und Jacob.	des helgen Crütz erfindung.
die uffart.	Pfingstmentag.
unser Hergotztag.	S. Johanes des töufferstag.
S. Peter und paulstag.	S. Maria Magdalenatag.
S. Jacob / S. Lorentz.	Unser Frowen himelfart.
S. Bartlome.	Unser Frowen gepurt.
S. Felix u. Regla.	S. Matheus.
S. Michel.	S. Simon und Judas.
aller lieben heiligen.	St. Stäfan.
S. Johannes Evangelist.	

Halbe firtag bis nach der meß :

S. Sebastian.	S. Agta.
Hoch Donstag.	S. Jerg.
S. Marc.	Unser Lieben Frowen heimsuchung.

S. Margreth.	S. Anna.
S. Verena.	des Heiligen Crütz erhöchung.
S. Mauritz.	S. ?
S. Gall.	Oster Zinstag.
Ostermitwuch.	Pfingstzinstag.
Pfingstmitwuch.	Aller lieben Selen tag.
S. Marty.	Unser Frowen tempelführung.
S. Barbara.	S. Niclaus.
Unser Lieben Frowen empfangknus.	S. Jost.
Der unschuldigen kindle tag.	S. Jodels tag.

Ein umfassendes Projekt zur gewaltsamen Rekatholisierung von Glarus! Nach seiner politischen Seite war der Plan höchst einfach gedacht. Die V Orte hätten das Tal mit Kriegsmacht überzogen und mit dem Schwerte in der Hand Erstattung der alten Glaubenszusagen gefordert. Als Garantie für die Erfüllung der religionspolitischen Forderungen war militärische Besetzung des Landes während der Dauer eines Monats und die Stellung von 26 Geiseln in Aussicht genommen, unter denen sich die hervorragendsten und bekanntesten Führer der Neuerung befinden.¹ Die Hauptschuldigen am Bruche der dreimaligen Glaubenszusagen gedachte man zu strafen; eine besondere Sühne war für den Frevel, der zu Linthal mit dem Hungertuch geschehen², vorgesehen. Um den katholischen Kultus in seinem vorreformatorischen Umfange wieder zu ermöglichen, war die Erhebung einer besondern Steuer angeordnet, die alle bisherigen Landeseinwohner, auch jene, die um nicht zum alten Glauben zurückkehren zu müssen, das Land verlassen würden, zu entrichten gehabt hätten. Ideen der katholischen Reform sind dagegen hier noch keine spürbar. Wohl war eine lange und interessante Liste ganzer und halber Feiertage aufgestellt, zu deren Haltung man Glarus verpflichten wollte. Daß aber über solche Förmlichkeiten hinaus eine Erneuerung des Geistes anzustreben war, scheint man damals noch nicht erkannt zu haben.³

¹ Über Landammann Paulus Schuler von Schwanden s. den Aufsatz von *Heer*, in «Hist. Jahrbuch Glarus», Bd. 28 S. 15 ff.; über Seckelmeister Hans Wichser aus Rüti: *Heer*, Glarner Ref. Geschichte, S. 86.

² Vgl. *Aufdermaur*, S. 20.

³ Der Ausgang, den der Glarnerhandel 1564 fand, erscheint dagegen als Vorbote eines neuen Geistes in der Kirchenpolitik der Orte. Für den Verzicht auf das formale Recht gegenüber dem abgefallenen Schwanden forderte man schließlich die Anstellung eines weitem geschickten und gelehrten Priesters für das gefährdete Glarus. Die Wendung von der Kirchenpolitik des *jus reformandi* zu jener der katholischen Reform tritt hier wohl zuerst in Erscheinung. Auch sonst

Die Hauptbedeutung des merkwürdigen Dokumentes liegt in seinem rechtsgeschichtlichen Inhalte. Dieser gliedert sich nach zwei Gesichtspunkten.

Auf Grund der ihnen übergebenen Religionszusagen dulden die V Orte nur mehr Bekenner des alten Glaubens im Lande. Wer von den Abgefallenen nicht für immer des Landrechtes verlustig gehen will, hat sich durch Beichte in Einsiedeln mit der alten Kirche auszusöhnen und so den Beweis seiner Rechtgläubigkeit zu bringen.¹ Wer sich dem Glaubensgebot nicht fügen kann, dem steht der Abzug aus dem Lande frei. Man rechnete offenbar mit der Rückkehr der großen Mehrheit, sind doch Leute, die als Bürgen angefordert sind, auch als Mitglieder des von den V Orten dem Lande gesetzten neuen Rates in Aussicht genommen. Damit ist ausgedrückt, daß man sich des höchst zweifelhaften Wertes des *privilegium emigrandi* für das neugläubige Individuum wohl bewußt war.² Trotzdem überrascht die Bereit-

vermag die glarnerische Kirchengeschichte einen der frühesten Belege für die Ausführung tridentinischer Reformideen beizubringen: Ende September 1566 weihte der Weihbischof Jacobus Eliner von Konstanz gemäß Art. 2 des neuen Landesvertrages (E. A. IV/2, 1473) die Kirchen und Altäre von Linthal und Glarus, wofür ihm der Rat 1 Dutzend Kronen schenkte (Gem. Ratsbuch, 3. Okt. 1566). Mit dieser Kirchweihe war eine bischöfliche Visitation verbunden: am 30. Sept. bringt der Weihbischof vor Rat vor, « wie und welcher maßen er sich in unserem Land mit den Priestern halten und vornehmen solle, und ob, wenn er einen Priester mit unehrbahrem Lebenswandel fände, man diesen strafen und züchtigen wolle, wie dies eine Obrigkeit zu tun schuldig ». Die Mission in Glarus stand in Zusammenhang mit der Reise, die Eliner im August und September 1566 im ganzen Gebiete der V Orte machte. Wenn aber *Reinhardt* (Studien zur Geschichte der katholischen Schweiz, S. 115-16) vermutet, daß auf dieser Reise keine Visitationen vorgenommen wurden und es bedauert, daß die Tätigkeit Eliners sich überhaupt nicht auf Kirchenreform erstreckte, so dürfte diese Annahme nach dem Eintrag im Glarner Ratsbuch nicht mehr haltbar sein.

¹ Professio fidei durch Sakramentenempfang in Einsiedeln verlangten die V Orte wiederholt von zweifelhaften Altgläubigen, so Schwyz von dem zum Vogt nach Uznach gewählten Fridolin Luchsinger; vgl. *Aufdermaur*, S. 92.

² Deswegen, weil Zwingli im Januar 1525 jenen, die sich seiner religiösen Neuordnung nicht fügen wollten, Gelegenheit zum Auswandern gab, vindiziert *Oskar Farner* (Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, 1930, S. 88) für den Zürcher Reformator das Verdienst, « mit dem mittelalterlich-katholischen Ketzerrecht gebrochen » zu haben. Aber das Auswandern, das vom Staate aus gesehen ein Müssen, nicht ein Dürfen war, ist nur graduell, nicht wesentlich verschieden von der Art, mit der der mittelalterliche Staat den Ketzer aus seiner Gemeinschaft ausschloß. Und in diesem Ausschluß liegt doch das rechtlich Bedeutsame. Ich vermag deshalb nicht einzusehen, inwiefern Zwingli in der Entwicklung des Staatsrechtes einen grundstürzenden Wandel — der wohlbekannte Ausdruck « Mittelalterlich-katholisches Ketzerrecht » kehrt in dem kurzen Abschnitte in auffallender Häufung wieder — geschaffen haben soll.

willigkeit der V Orte zu grundsätzlicher Gewährung desselben. Zwar hatte Schwyz in seinem Glaubensmandate vom 8. Juni 1530 jenen die Auswanderung mit Leib und Gut freigegeben, denen nach dem alten Glauben zu leben zu schwer fallen sollte.¹ Aber in der Folge hat sich die Praxis der katholischen Orte geändert.² 1656 im Arther Handel erklärten diese direkt, daß sie «den freien Zug nicht allein für den höchsten Anhang unserer Religion, sondern für dieselbe selbst halten».³ Am Gegensatz zwischen den Waldstätten und den evangelischen Städten in dieser Rechtsfrage⁴, entzündete sich der Villmergerkrieg, und die Sieger ließen es sich im III. Landfrieden verbrieften,^{2 3} daß das privilegium emigrandi zu gewähren, sonderlich um der Religion wegen, jedem Ort in sein Belieben und Diskretion gestellt sein solle.⁵ Wenn Glarus gegenüber die Geltendmachung eines direkten persönlichen Glaubenszwanges nicht geplant war, so geht das wohl auf den Einfluß zeitgenössischer Rechtsideen zurück. Kurze Jahre vorher hatte der dem Glarner sehr ähnlich gelagerte Locarner Handel die Eidgenossenschaft in Aufregung versetzt. Der von den katholischen Orten damals vertretene Standpunkt⁶, daß, wer bei Errichtung des II. Landfriedens zum alten Glauben sich bekannte, zur Glaubensänderung nicht berechtigt sei, war zweifellos im Landfriedensrecht einwandfrei begründet. Dennoch drang die Forderung nicht durch, wie sie die Urstände zu Beginn des Streites formuliert hatten: man solle die Sekte kurzerhand ganz unterdrücken.⁷ Das Vorkommnis von 1554 gestattete allen, die beim neuen Glauben zu bleiben beehrten, den Abzug mit Leib und Gut aus Luggarus.⁸ Ein Jahr später hat der Augsburger Religionsfriede denselben Grundsatz zu Reichsrecht erhoben. Die für Glarus geplante Regelung steht in offensichtlicher Abhängigkeit von diesen beiden Vorläufern. Wie stark Luggarus nachwirkte, erhellt auch daraus, daß hier die V Orte von sich aus die Mit-

¹ Wortlaut in «Geschichtsfreund», Bd. IV (1847), S. 312.

² Luzern widersetzte sich von jeher dem Wegzug der Wiedertäufer (*Segesser*, Rechtsgeschichte IV, 268). Über den Streit um den «althergebrachten freien Zug» als Vorspiel zum Villmergerkriege, vgl. *Salis*, I. c. p. 49.

³ E.-A. VI/1, 317.

⁴ Zürich und Bern behaupteten, daß der freie Zug durch die Übung hergebracht sei und deshalb weiter dauern solle (E. A. I. c. 315). Die V Orte sahen darin «eine species Religionsfreiheit», die dem Landfrieden von 1531 zuwider (id. 332).

⁵ Art. 5 des Friedens von 1656, E. A. VI/1, 1636.

⁶ E. A. IV/1, E. 853.

⁷ Id. 179.

⁸ Art. 3 des Vertrages von 1554, E. A. IV/2, 1470.

nahme des Vermögens grundsätzlich zugestehen, und nur die Entrichtung einer allgemeinen Steuer zur Wiederherstellung des altgläubigen Kultus und einen feierlichen Eid, die neue religiöse Ordnung nicht weiter antasten zu wollen als Voraussetzung verlangen. Für ihre Glaubensgenossen ennet dem Gebirge hatten die evangelischen Städte den freien Abzug des Vermögens nur als Vergünstigung zugestanden erhalten. Als Ganzes genommen, hält sich somit dieses Projekt zur Übung des jus reformandi cultus in Glarus, so sehr es unserer modernen Auffassung über das Verhältnis von Staat und religiöser Sphäre des Individuums widerspricht, durchaus im Rahmen der zeitgenössischen Rechtsentwicklung. Noch ist auf eine Abhängigkeit hinzuweisen, die für die Frage der Autorschaft an dem Plane nicht unwichtig ist. Im Verhältnis zum glarnerischen Staate wird die Auswanderung um des Glaubens willen als Aufgabe des Landrechtes behandelt. Die Verpflichtung, die dem Abziehenden auferlegt wurde: für alle Rechtsstreitigkeiten, welche auf Verhältnisse bis zum Zeitpunkte der Auswanderung zurückgehen, das glarnerische Forum anzuerkennen, entspricht materiell genau dem Artikel « vom Lantzrecht ufgeben » im damals gültigen alten glarnerischen Landsbuch von 1448.¹

Um die wiederhergestellte religiöse Einheit von Glarus für alle Zukunft sicher zu stellen, sah das Geheimprojekt eine wesentliche Umgestaltung der glarnerischen Landesverfassung vor. Auch diese ist ganz von den religiös-politischen Interessen bestimmt. Nur wer zuverlässig dem alten Glauben ergeben, sollte für Ämter in Gericht und Rat, zu Vogteien und Botschaften wählbar sein. Schwanden büßte seinen Abfall mit dem Verluste der Ehre, Tagungsort der Landsgemeinde zu sein. Statt wie seit uraltem im Däniberg², sollte sie künftig immer in Glarus, wo seit 1543 in der Regel schon die außerordentlichen Tagungen abgehalten wurden³, stattfinden. Eine tiefgreifende Umgestaltung erfuhr der Rat. Er war aus dem Blutgericht erwachsen, in das jeder Tagwen nach altem Landrecht⁴ « vyer die wisosten, vernunftigsten und die witzigsten » seiner Mannen entsandte. Auch nachdem er wesentlich politisches Organ geworden war,

¹ Herausgegeben von Dr. J. J. Blumer, Rechtsquellen des Kts. Glarus in « Zeitschrift f. schweiz. Recht », Bd. V u. Bd. VI (1856 u. 1857), S. 143; vgl. dazu Stüßi, Geschichte des glarnerischen Land- und Tagwenrechtes (Diss. Zürich 1912), S. 69.

² Landsbuch von 1448, l. c. S. 130.

³ Id. Art. 117, S. 176.

⁴ Id. Art. 69, S. 156; vgl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I, S. 277/8.

blieb seine Zusammensetzung dieselbe. Die im Jahre 1533 getroffene Herabsetzung der Vertreterzahl jedes Tagwens auf zwei¹ dürfte bald wieder verschwunden sein. Das Geheimprojekt ersetzt diese Gleichberechtigung der Tagwen durch ein völlig neues Prinzip. Die überlieferten 60 Ratsstellen wurden nach der Zahl der männlichen Einwohner auf die politischen Gemeinden, deren nun 17² erscheinen, verteilt. Als Grundlage dienten die Pensionenrödel; die Zahlenangaben über die zum Teilgeld Berechtigten³ lassen interessante Rückschlüsse auf die damalige Bevölkerungszahl zu. Aber auch hier durchbrach das konfessionelle Interesse die strenge Proportionalität. Näfels sah seine Treue zum alten Glauben — daß dort außer einem keine Lutherischen vorhanden, wird ehrend hervorgehoben — und zu den V Orten⁴ mit einem Ratsplatze mehr als ihm zukam, belohnt. Auch die Bestimmung, daß die Wählbarkeit als Vertreter eines Tagwens nicht an den Wohnsitz in demselben gebunden sei, diente den Interessen bewährter Freunde der V örtlichen Sache.⁵ Die erste Ratsbesetzung behielten sich die Sieger vor. Nicht alle, die hier ausgezeichnet wurden, haben in der Folge das auf sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt.⁶

Fester Rückgrat des ganzen konfessionspolitischen Rechtssystems, das in diesem Projekte umrissen ist, Seele, die ihm Leben geben sollte, war der geheime Rat, den die V Orte Glarus setzen wollten. Die Idee stammt aus dem theokratischen Ideenkreis des Zürcher Reformators. In Zürich erlangte ein geheimer Rat als religiöspolitisches Organ bald

¹ Val. Tschudi, Chronik, I. c. S. 145.

² Leider fehlt eine Untersuchung über die Entwicklung der Tagwen in Glarus.

³ Politisch mündig war der Glarner mit 16 Jahren. Landsbuch, I. c. S. 130.

⁴ Während der Proviantssperre vor dem II. Kappelerkriege leistete diese altgläubig gebliebene Gemeinde den V Orten wiederholt gute Dienste als Durchgangsort für Salztransporte aus dem Rheintal. Strickler, Aktensammlung zur Schweiz. Ref. Geschichte III, Nr. 971, 1008, 1317, 1339.

⁵ So Hauptmann Blesy, der als Ratsherr für Schwanden eingesetzt wird. Ludwig Blesy, 1554 Wiler Hauptmann, mußte aus Schwanden ob der Verfolgung wegziehen, die er deswegen ausstehen hatte, weil er der Messe beehrte, was der dortigen neugläubigen Mehrheit, die sich von dieser lästigen Verpflichtung befreien wollte, höchst ungelegen war. 1550 zog er nach Bilten, von wo aus er die Messe in Schänis besuchte. Später wohnte er in Glarus. (Kubli-Müller, Genealogienwerke Kantonsarchiv Glarus u. St.-A. Luzern, Glarnerakten, Bd. 41, fol. 192-3).

⁶ So besonders nicht Vogt Luchsinger und Hauptmann Gabriel Hässi, die um ihrer zweideutigen Haltung wegen als « zwyckdören », die « uff beden achslen tragend » galten (St.-A. Luzern, I. c. fol. 210). Den einen lehnte Schwyz als Vogt in Uznach ab, neben dem andern weigerte es sich konstant, auch als er Landammann geworden war, auf gemeineidg. Tagen zu sitzen (Aufdermaur, 41).

eine überragende Stellung.¹ Möglich, daß in dieser Institution, die als « Träger und Wächter des theokratischen Ethos » gedacht war, auch der alte Gedanke eines städtischen Rügekollegiums, das alles, was der Stadt gemeinem Nutzen schädlich zu tadeln und abzuwehren hat, nun auf das religiöse Gebiet übertragen, weiterlebt.² Auch in andern neugläubigen Städten kam die Einrichtung zu Bedeutung.³ Die katholischen Orte übernahmen sie. 1540 erscheinen in den Abschieden zuerst Heimliche in Solothurn und Schwyz.⁴ In der Folge sind sie in allen katholischen Orten nachweisbar, und ihr Tätigkeitsgebiet ist auch hier in erster Linie ein religiös-politisches. Als 1554 die Lutherei in Zug aufzukommen drohte, verlangten die IV Orte auf einem Tage zu Luzern Einsetzung heimlicher Räte. Zug weigerte sich, eine derartige Änderung seiner Verfassung vorzunehmen. Die Verbündeten beharrten; bestes Mittel, das Eindringen der Neuerung zu verhüten sei die Aufstellung eines geheimen Rates, wie dies in den andern katholischen Orten auch geschehen sei.⁵ Man ist versucht, den geheimen Rat in den katholischen Orten als das eigentliche politische Organ der gegenreformatorischen Aktion des Staates anzusprechen. Die ganze V örtische Politik im « Tschudikriege » ist von ihm geleitet, die wichtigste politische Korrespondenz geht zwischen den heimlichen Räten von Luzern, Schwyz und den Altgläubigen in Glarus.⁶ Bei den letztern erscheint die

¹ *Farner*, l. c. S. 123 ff.

² Einem solchen städtischen Rügekollegium begegnet man z. B. in der Berner Verfassungsgeschichte (vgl. *Geiser*, Die Verfassung des alten Bern in « Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns », 1891, S. 109).

³ Vgl. E. A. IV/1 C u. D, Materienregister « Heimlicher ».

⁴ E. A. IV/1 C 1269.

⁵ E. A. IV/1 E 1090, 1099; IV/2, 3. — Die Behauptung *Blumers* (Staats- und Rechtsgeschichte II./1, S. 188), daß geheime Räte zuerst in den Streitigkeiten der V Orte mit Glarus genannt werden, ist somit unrichtig.

Über die Einsetzung und die Mitglieder eines geheimen Rates in Uri im Jahre 1554 berichtet *Wymann*, Verzeichnis der Amtsleute von Uri in den Jahren 1554 und 1555 (32. « Historisches Neujahrsblatt » für das Jahr 1926, S. 85).

Ein Vergleich mit der Verfassungsentwicklung in den übrigen katholischen Orten stützt die These von *Zollet* (Die Entwicklung des Patriziates von Freiburg i. Ue. Diss. Freiburg 1926, S. 27), der gegenüber *Fontaine-Zürich* (Notice sur la nature et l'organisation civile de la Bourgeoisie de Fribourg, in « Annales Fribourgeoises », 1920, p. 256) die Entstehung der heimlichen Kammer auf das Jahr 1543 ansetzt und sie mit dem Kampfe der Staatsgewalt gegen die eindringende Glaubensbewegung in Zusammenhang bringt. *Fontaine* verlegt den Ursprung der heimlichen Kammer in den Vennerbrief von 1404; Zürich läßt die Möglichkeit einer Entstehung zur Reformationszeit immerhin zu.

⁶ Sie findet sich im St.-A. Luzern Glarnerakten, Bd. 41; St.-A. Schwyz, Fasz. 538 u. Landesarchiv Glarus, Altes kath. Archiv B III. b. Die Existenz

Institution als solche zum ersten Male in einer Kundgebung zum 13. Januar 1561.¹ Doch steht sie in keinem Zusammenhange mit dem Geheimprojekte von 1559, das ja nie in die Wirklichkeit übersetzt wurde. Der geheime Rat in Glarus war nicht durch die V Orte gesetzt, sondern erlangte, wohl aber in Anlehnung an diese, neben der durch die Wirren gelähmten Staatsgewalt Raum zu politischem Handeln durch eigene Kraft. Das Geheimprojekt hat seine Bedeutung als eine der wenigen erhaltenen Quellen, die Wesen und Aufgaben der Institution in systematischer Gliederung umschreiben. Er ist das Organ zur Überwachung und Verteidigung der Rechtgläubigkeit. Alles, was den alten Glauben betrifft, ist seiner Obsorge unterstellt. Er überwacht argwöhnisches Reden und Handeln, das Eindringen lutherischer und zwinglischer Bücher, die Erfüllung der Glaubenszusagen in ihrem ganzen Umfange. Seine Strafkompetenz gegen Verfehlungen umfaßt alle Strafarten von Ehrenminderung bis zur Landesverweisung. Einzig die Aberkennung des Lebens, was als letzte Sühne für schwerste Verfehlungen in Aussicht genommen war, bleibt dem ordentlichen Gerichte vorbehalten, und nur in bezug auf dieses höchste Majestätsrecht tritt die Einordnung des geheimen Rates in den überlieferten staatlichen Organismus in Erscheinung. Wichtig sind die Grundsätze, die bezüglich seiner Organisation aufgestellt wurden. Der geheime Rat besteht aus 12 Mitgliedern mit dem Landammann als Vorsitzendem. Er ergänzt sich sowohl bei ehehaften Ausständen wie bei tödlichen Abgängen selbst. Ein derartig konstituiertes Organ mußte, dort wo es sich durchzusetzen vermochte, eine Entwicklung der Verfassung in der Richtung auf eine Oligarchie hin anbahnen oder in stärkster Weise beeinflussen. Darin dürfte auch die über die Reformationsgeschichte hinausreichende verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Institution liegen.

Für Glarus hat der Entwurf nur Interesse als Quelle zur Geschichte des Tschudikrieges. Die starke Anpassung an das glarnerische Land-

geheimer Räte in Schwyz, Luzern und bei den Altgläubigen zu Glarus kann daraus zahlreich belegt werden. Ein Schreiben von Landammann und heimlichen Räte zu Uri: St.-A. Schwyz, Fasz. 538, Nr. 81; von Landammann u. heiml. Räte zu Unterwalden nid dem Kernwald, id. Nr. 82.

¹ « Unser der allt gläubigen zu Glarus, so die heimlichen rath verordnet synd bedenken uff die gestellten Mittel verruckner Tagsatzung zu Baden in Ergow uf Hilarij im LXI jar gehalten » (St.-A. Luzern 41, fol. 245). Er bildete sich offenbar aus einem schon länger bestehenden Kreis der Freunde und Anhänger Gilg Tschudis unter den altgläubigen Amtsleuten und nahm dann den Namen « Heimlicher Rat » an (vgl. die Schreiben Tschudis vom Oktober-November 1560 im « Geschichtsfreund », Bd. 16 (1860), S. 273 ff.).

recht und die außerordentliche Personenkenntnis, die ihn auszeichnen, weisen deutlich nach der Richtung, wo der Urheber gesucht werden muß. Wenn jedoch Blumer¹ annimmt, daß das Projekt « offenbar von einem katholischen Glarner verfaßt seyn muß », so ist das zum mindesten ungenau. Wie schon die Art der archivalischen Überlieferung zeigt, handelt es sich nicht um einen Entwurf in einheitlicher Redaktion, sondern um verschiedene nur materiell zusammengehörige Teile, die zu verschiedener Zeit entstanden² und den Tagherren einzig als Diskussionsgrundlage vorgelegen haben mögen.³ Der Gedanke, von Glarus, weil die dortigen Lutherischen nicht halten wollten was sie versprochen, mit Gewalt Erstattung der Verschreibungen zu erzwingen, wurde zuerst auf einer V örtischen Konferenz vom 31. Oktober 1559 angezogen; am 14. November wurden schon kriegerische Maßnahmen erörtert, am 30. November dagegen stimmt man grundsätzlich bereits der schiedsgerichtlichen Lösung der Streitfrage zu.⁴ Das Geheimprojekt muß zwischen diesen Daten entstanden sein. Und zwar war es Schwyz, das die Aufstellungen der auf sein Betreiben hin einberufenen Konferenz vom 30. November unterbreitete. Auf dem vorhergehenden Tag war dieser Ort beauftragt worden, mit allem Fleiß bei vertrauten Leuten sich zu erkundigen, wie der Glarnerhandel solle und möchte zum füglichen an die Hand genommen werden. Am 27. November teilt Landammann und Rat zu Schwyz an Luzern mit⁵, wie sie an diesem Auftrage nicht gespart und etliches erfahren hätten. Da Zürich auf den 10. Dezember einen Badener Tag einberufen habe, sei es nötig, daß die Boten vorher mit voller Gewalt zusammenkommen, um betreffend Glarus zu handeln. Schwyz werde dort das eröffnen, was es im Geheimen gefunden und erdauert habe. Die Frage der genauen Datierung⁶ und der formellen Autorschaft am Geheimprojekt ist damit bestimmt. Daß Schwyz mindestens einen Teil der Ratschläge in der Form an die katholische Tagsatzung weiterleitete, wie es sie von seinen

¹ Staats- und Rechtsgeschichte II. S. 38, Note 64.

² Vgl. die Bestimmungen über die Zahlen der Mannsnamen die zuerst nur angefordert werden.

³ Es ist für den Charakter der Redaktion bezeichnend, daß für den geheimen Rat zwar 12 Mitglieder vorgesehen, dagegen 13 Namen aufgezählt sind.

⁴ E. A. IV/2, 101, 102, 104.

⁵ St.-A. Luzern, Fasz. Glarus Unruhen, XVI. Jahrhundert.

⁶ Die Einordnung neben dem Originalabschied vom 30. Oktober 1559 im St.-A. Luzern (s. o. S. 49, Note 3) kann also nur eine zufällige sein und ist für die Datierung nicht entscheidend.

vertrauten Leuten in Glarus empfang, zeigt der auffällige Subjektwechsel im Texte von « wir von Schwyz », « wir fünff ort » zu « uns » für Glarus, dem man wiederholt begegnet.

Wer Schwyz' Vertrauter in Glarus war, ist schwer eindeutig zu bestimmen. Daß es nur ein Glarner Amtsmann gewesen sein kann, der nicht nur über eingehende Personenkenntnis, sondern auch über einen genauen Einblick in die Staatsverwaltung verfügte, beweist die Liste der Mannsnamen in den Teilgeldrödeln, die für einen Zeitraum von 30 Jahren zurück die Höchstzahlen der Berechtigten beizubringen vermag.

Da richten sich aller Augen sogleich auf Ägidius Tschudi, mit dessen Namen ja die gesamten religionspolitischen Wirren dieser Jahre in Glarus bezeichnet werden. Tatsächlich stützt vieles diese Annahme, und es ist verdächtig, daß von all den Namen gerade der seine nicht genannt ist, sondern unter der Amtsbezeichnung sich schamvoll verbirgt. Tschudi besaß eine eingehende Kenntnis des eidgenössischen und des Landrechtes, war als Mitglied des eidgenössischen Schiedsgerichtes im Locarner Handel mit der dort angewandten Praxis wohl vertraut, was alles bei dem Manne vorausgesetzt werden muß, der die ins einzelne gehende Regelung des privilegium emigrandi für die Evangelischen von Glarus konzipierte. Schließlich verfügte Gilg über nahe persönliche Beziehungen mit der regierenden Aristokratie in Schwyz: Christoph Schorno, der spätere Landammann und damals schon Bote auf allen wichtigen Tagungen war sein Freund und Schwager.¹ Aber der Annahme stehen auch Bedenken gegenüber. Zwar war Tschudi von Anfang des Handels an im Vordergrund. Schon 1556, wo zum ersten Male drohendes Fordern aus den V Orten herübergrollte, machte man ihm in Glarus den Vorwurf, die Boten ins Land gerufen zu haben.² Doch die ausgesprochen scharfe Parteinahme gegen seine andersgläubigen Landleute trat erst im Sommer 1560 in Erscheinung und hängt mit dem Rechtbot der Evangelischen gegenüber den Forderungen der V Orte zusammen.³ Das erste der vielen Schreiben an Schorno und Schwyz, in denen Tschudi den Freunden den Nacken zu steifen sucht und sie zum unnachgiebigen Festhalten am strengen Rechtsstandpunkte auf-

¹ Gilg Tschudi heiratete im Januar 1551 in II. Ehe Anna Barbara Schorno von Schwyz, Schwester des Landammann Christoph, verwitwete Püntiner, die am 20. März 1568 zu Baden starb und in der dortigen Kirche begraben ist (*Kubli-Müller*, Genealogienwerke Landesarchiv Glarus).

² Gem. Ratsbuch Glarus, 14. August 1556.

³ *Aufdermaur*, S. 57.

fordert, datiert vom 18. Juni 1560¹ und ist eben durch jenen Ratsbeschuß, das Recht zu bieten veranlaßt. Aber in den vielen Privatbriefen an Schorno wie in den Schreiben der Altgläubigen, die wohl alle von Gilg verfaßt oder wenigstens inspiriert sind, findet sich keine direkte Bezugnahme auf das Geheimprojekt, das doch die letzten Ziele eingehend gestaltet. In ihrer Antwort auf die Schiedmittel vom 5. November 1560² machen die altgläubigen geheimen Räte wohl den bezeichnenden Hinweis auf Luggarus, wo man « mit der hand dazu gethon », und bitten und beschwören, sie als Eidgenossen doch nicht schlechter zu behandeln als die Untertanen jenseits des Gebirges. Es fällt aber auf, daß jeder Hinweis auf den Plan, der das Recht von Luggarus auf Glarus anwandte, fehlt. Und dennoch war es zweifellos der Kreis, der sich in der Folge im altgläubigen geheimen Rat zusammenfand, aus dem 1559 Schwyz seine Informationen bezogen hatte. Im umfangreichen Memorial zum Mittelsvorschlag vom 16. Oktober 1561³, das auch materiell dem Geheimprojekt verwandte Gedanken entwickelt⁴, findet sich eine Stelle, die man als Anspielung auf dasselbe ansprechen darf. Es hätte, ist dort gesagt, wohl geschehen mögen, daß das Land wieder zum alten Glauben gebracht worden wäre ; aber wegen ihrer Uneinigkeit seien die V Orte von ihrer Forderung abgestanden und hätten die Neugläubigen bei ihrem Glauben und im Lande wohnen lassen. Gestützt auf diese Stelle darf man dem geheimen Rate wohl Kenntnis vom Plane zutrauen. Innerhalb dieses Kreises aber eindeutig die Person zu bestimmen, die Schwyz die notwendigen Grundlagen lieferte, scheint unmöglich. War es nicht der Landammann selbst, so doch sicher jemand aus der Gruppe seiner Anhänger im Dorfe Glarus. Die Geschäftigkeit, mit der man dem Hauptflecken einträgliche Vorteile zu sichern sucht : einziger Tagungsort der Landsgemeinde zu sein und die Sonderbestimmung, die Einwohner von Glarus für die Ratsherrenstellen anderer Tagwen wählbar macht, weisen eher darauf hin. Gerade in der Religionspolitik Tschudis lassen sich wohl gewaltige konfessionelle

¹ Kopie St.-A. Luzern, Bd. 41, fol. 141.

² Id. fol. 245, s. o. S. 61, Note 1.

³ St.-A. Schwyz, Fasz. 539, Nr. 1.

⁴ Statt des ganzen Landes werden nur mehr die vier Pfarreien Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels dem jus reformandi zu Gunsten des alten Glaubens unterstellt und den dortigen Neugläubigen das privilegium emigrandi in andere Gemeinden belassen. Diese Anregung griff dann der Gegenvorschlag « von den katholischen Orten annehmbaren Mitteln » zum Vorschlag der Schiedsherren vom 16. Okt. 1561 in der Hauptsache auf (St.-A. Schwyz, Fasz. 538, Nr. 92).

Leidenschaft, kaum aber irgendwelche materielle Interessen nachweisen. Aber selbst wenn man Tschudi als den Inspirator des Geheimprojektes annehmen wollte, so wäre damit noch keineswegs der gegen ihn erhobene Vorwurf des Vaterlandsverrates und des moralisch anrühigen Doppelspiels¹ gerechtfertigt. Es ist wohl zu beachten: der neue Glaube in Glarus entbehrt bis zum Zustandekommen des konfessionellen Landesvertrages von 1564 der rechtlichen Anerkennung durch die V Orte, deren er wesentlich bedurfte. Für Tschudi war die konfessionelle Spaltung seiner Heimat nur eine bedauerliche Tatsache, nicht eine Rechtsnorm, die als Bürger und als Amtsmann zu achten er gehalten war. Es zeugt nur für seine Rechtlichkeit, daß die scharfe Stellungnahme gegen die Evangelischen mit jenem Augenblicke begann, wo diese durch ihr Rechtbot selber den überlieferten Rechtsbestand angriffen. Das Geheimprojekt, das dem neuen Glauben die Anerkennung durch die V Orte verweigerte und deren wohlbegründete Rechtsansprüche praktisch gestaltete, hält sich durchaus im Rahmen des zeitgenössischen Staatsrechtes. Tschudi aber hat ein Recht, in seinem religiös-politischen Wirken sowohl in Glarus wie in Lugarus von diesem und nicht vom modernen Toleranzbegriff aus beurteilt zu werden!

Ob von dem großen Geheimnis doch etwas an die Öffentlichkeit gelangte oder ob das schlechte Gewissen Gespenster sehen ließ: in Glarus besorgte man im Herbst 1559 täglich einen Überfall durch die V Orte. Die Kunde von geheimnisvollen Himmelserscheinungen im Bündnerlande² drang auch nach Glarus und wurde hier mit dem Religionsgeschäft in Zusammenhang gebracht.³ Schon im August war es dort « eine gemeine Gassenred », die V Orte würden das Land überziehen und mit Gewalt die Rückkehr zum alten Glauben verlangen. Harnisch- und Gewehrschauen wurden damals angeordnet.⁴ Im Dezember kamen dem Rate nochmals seltsame Zeitungen und Warnungen zu über den Unwillen der Waldstätte, und noch im April 1562, als die Altgläubigen zu Einsiedeln auf dem Kreuzgange waren, fand Schwyz es für nötig, gegen die Verleumdungen zu protestieren, als ob die VII Orte willens wären, die Glarner ihrer Freiheiten zu entsetzen

¹ *Oechsli*, in seinem Artikel in der « Allg. Deutschen Biographie », Bd. 38, S. 738 ff.

² Vgl. *Schieß*, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern. Quellen zur Schweiz. Gesch. Bd. 24, S. 165.

³ *Joh. Heinrich Tschudi*, Glarner Chronik. Gedruckt Zürich 1714, S. 481.

⁴ Gem. Ratsbuch 1559, 23. August.

und zu unterdrücken.¹ Die Sorge und Angst in Glarus vor einem Überfalle durch Schwyz, welche die folgenden Jahre erfüllte, mißbrauchte Hans Stucki, ein Neffe Glareans, der seinem berühmten Oheim viel Sorge machte, zu einem Schalkenstücklein, das Ägidius Tschudi in einem Briefe an Schorno² ergötzlich erzählt. Als in den wüsten Trunkenbold einmal der Teufel fuhr, schlug er mitten in der Nacht falschen Alarm, die V Orte seien da, und setzte damit das ganze Land in Aufruhr.

In Wahrheit aber verzichteten die V Orte, als sie das Geheimprojekt ad acta legten, auf den Gedanken eines kriegerischen Vorgehens gegen Glarus. Die Tagleistung, der Schwyz den Plan vorlegte, endete mit Eintreten auf das Schiedsgerichtsverfahren. Gerade die letzten ungeheuerlichen Konsequenzen, bis zu denen dort der Gedanke einer gewaltsamen Rekatholisierung von Glarus durchgeführt war, mag die Boten abgeschreckt haben. Daß mit einem freien Orte der Eidgenossenschaft zu handeln wie mit den Untertanen jenseits des Gebirges zu den schwersten Verwicklungen führen mußte, konnte jeder voraussehen. Wohl war in der Folge im Zusammenhang mit dem Glarnerhandel noch oft von Krieg die Rede.³ Aber es scheint mir: man griff ans Schwert mehr um zu klirren als um zu verwunden. Vor dem Letzten dürfte nicht nur die einem Krieg äußerst abgeneigte Haltung des Heiligen Stuhles und seines Vertreters in der Eidgenossenschaft⁴, sondern auch die Erkenntnis abgehalten haben, daß das zu verwirklichen völlig unmöglich war, was einzig Kriegsziel sein konnte.

* * *

Beinahe anderthalb Jahrhunderte später fand die Episode ein barockes Nachspiel. Als die Altgläubigen in Glarus die Forderung nach konfessioneller Landteilung erhoben, empfanden sie das Bedürfnis, das schwere Begehren publizistisch zu unterstützen. Während der Johanni-Tagsatzung 1683⁵ erschien « in offenen Truck » eine zwölf-

¹ Landesarchiv Glarus, Altes kath. Archiv B. III, a. 4.

² Vom 11. Nov. 1560, abgedruckt in « Geschichtsfreund », Bd. 16, S. 278.

³ Vgl. *Aufdermaur*, Kap. IV. Die Kriegsgefahr, S. 52 ff.

⁴ Vgl. dazu *Carl Fry*, Giovanni Ant. Volpe. Seine erste Nuntiatur in der Schweiz (1931) S. 45 ff. Durch besondere Güte des Verfassers konnte ich die Druckbogen einsehen.

⁵ Am 26. Aug. 1683 beauftragte der Evangelische Rat Dekan Wild in Glarus eine Gegenschrift abzufassen (Ev. Ratsbuch). Die Fälschung selber muß früher entstanden sein; am 20. Juni 1682 beschließt der Kath. Rat, die 4 Religions-

seitige Flugschrift¹, betitelt: «Copy der vierdten Zusagung dero von Glarus / so den fünff Alten Catholischen Orthen der Eydgnosschafft gethan worden / den 8. Junij / An. 1532.» Sie enthält das angebliche vierte Versprechen über völlige Rückkehr des ganzen Landes zum alten Glauben. Aber es ist eine offenkundige Fälschung², die mit den gesicherten Ergebnissen der glarnerischen Reformationsgeschichte nicht in Einklang gebracht werden kann. Zwischen ihr und dem Geheimprojekt von 1559 besteht jedoch ein interessantes materielles Abhängigkeitsverhältnis. Das Versprechen umfaßt 12 Punkte. Die Mehrheit von ihnen stellt sich bei näherem Zusehen als direkte Übernahme aus dem schwyzerischen Entwurfe von 1559 dar; vielfach finden sich sogar wörtliche Anlehnungen. Als Ganzes betrachtet, beweist jedoch schon ihre sprachliche Form, daß die vierte Glaubenszusage niemals aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stammen kann. Auch hier ist ein privilegium emigrandi vorgesehen; der Abziehende hat einen Eid zu schwören, nie sich um des Streitens willen am Lande und an den Altgläubigen zu rächen. Auf Abfall vom Glauben ist Leib- und Lebensstrafe gesetzt, die auf Anfordern hin von den V Orten selbst vollzogen werden kann. Lutherische und zwinglische Bücher sind aus dem Lande verbannt. Die Verteilung der Ratssitze auf die Tagwen entspricht genau der dort aufgestellten Proportionalität; die erste Ratsbesetzung ist den V Orten vorbehalten; Landsgemeinden sollen künftighin nur mehr in Glarus stattfinden. Als Garantie für die Ausführung des Versprechens werden Geiseln gestellt. Was sich sonst noch in dem gefälschten Glaubensversprechen von 1532 an Wesentlichem findet³, wurde aus dem oben⁴ erwähnten Memorial des altgläubigen geheimen Rates und dem darauf sich gründenden Vorschlag vom 16. Oktober 1561 übernommen. Alle diese Aktenstücke lagen offenbar dem Verfasser der Fälschung vor, der unter Weglassung des Zeitbedingten aus den wesent-

zusagen an die katholischen Orte zu schicken, damit diese ihre Gesandten nach Baden entsprechend instruieren können (Kath. Ratsbuch).

¹ Ein Exemplar findet sich St.-A. Luzern Glarnerakten, Bd. 50 a.

² Als Urheber dürfte wohl Pannerherr Peter Tschudi (1644–1712) in Frage kommen, der den Posten eines katholischen und gemeinen Archivars versah und die Fälschung auch in seine große handschriftliche 5-bändige Urkundensammlung (Landesarchiv Glarus, Aktensammlung Peter Tschudi, vol. II, S. 126 ff.) aufnahm.

³ So die Bestimmung, daß Neulandleute, die von der alten Religion abgefallen sind, des Landrechtes verlustig sein sollen, die Zahl der Priester in Glarus, die Verpflichtung zum Bau einer Linthbrücke bei St. Sebastian zur Erleichterung der Pilgerfahrten.

⁴ S. 64, Note 3.

lichen Teilen derselben ein Neues zusammenstellte und in das Jahr 1532 zurück projizierte.

Dieses Abhängigkeitsverhältnis ist deshalb erwähnenswert, weil die gefälschte vierte Glaubenszusage von 1532 im Zeitalter des Barock mit im Mittelpunkte einer großen literarischen Fehde stand.¹ Der Kapuziner P. Rudolph Gasser von Schwyz (1647–1709), einer der gewandtesten und geistreichsten Polemiker der Zeit und mit den glarnerischen konfessionellen Verhältnissen durch Aufenthalt im Lande selbst vertraut², ließ im Jahre 1695 ein Büchlein erscheinen: « Ein kostbahrer Schatz / Das ist: Fünffzehen gute Rathschlaeg Eines wahren Freunds der Evangelischen Glarneren ». Im 14. Rathschlag gibt der Verfasser seinem « lieben Bruder Evangelischer Glarner » zu bedenken « den Ursprung und Anfang der Evangelischen Religion im Land Glarus / auff was weiß und weg / und durch wenne selbige auffkommen », und verweist triumphierend auf die vierte Glaubenszusage, die er im Anhang wörtlich abdrucken läßt. Gegen den apologetischen wie gegen den historischen Gehalt der Streitschrift zogen eine Reihe neugläubiger Prädikanten zu Felde und noch lange flogen die Geschosse hin und her³. P. Rudolph gesteht es selber zu, daß die Grundlage seiner geschichtlichen Argumentation die während des letzten Landstreites veröffentlichte Flugschrift ist, die zu Baden gedruckt, von den Evangelischen aber teuer aufgekauft worden sei. Für seine Behauptung, das rechte Original der Urkunde sei noch vorhanden, bleibt er dagegen den Beweis schuldig. Der wahre Zusammenhang dürfte ihm so wenig wie seinen Opponenten bekannt gewesen sein.

¹ S. darüber *Leutfrid Signer*, Pflege des Schrifttums in der (Schweizer Kapuziner-)Provinz in « Festschrift zur 4. Jahrhundertfeier des Kapuzinerordens », S. 350 ff., und *Heer*, Konfessionelle Grenzstreitigkeiten, in « Hist. Jahrbuch Glarus », Bd. 35, S. 35 f.

² P. Rudolph Gasser von Schwyz gehörte zu den ersten Kapuzinern, die 1674 in das neugegründete Kloster in Näfels einzogen (*Mayer*, Die Einführung der Kapuziner in Näfels, in « Hist. Jahrbuch Glarus », Bd. 20, S. 112).

³ An der Polemik beteiligten sich auf evangelischer Seite die Prädikanten Fäsi in Niederurnen, Schobinger in Zürich und Antony Tschudy von Glarus, in Uster. Der letztere verfaßte gegen Gasser eine eigene historische Abhandlung: « Nichtigkeit / deren falsch erdichteten / wider den lobl. Evangelischen Stand Glarus zu gefährlichen un-eidgnössischen Unruhen angesponnenen / unter dem Namen P. Rudolffs von Schweyz / Capuzinern / zu Zug mit Genähmhaltung der Obern in offenen Truck gegebenen / Zu-Sagunge ». Zürich 1696. Er weist darin richtig nach, daß zwischen dem Versprechen vom 8. Dez. 1531 und dem Vertrag von 1532 kein Raum für ein Glaubensversprechen von dieser Art ist. Die Landesbibliothek in Glarus besitzt alle auf diese Polemik bezüglichen Drucke.